

19/SN-284/ME
von 6

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-202/93-1

Graz, am 9. März 1993

Ggst.: Pensionsreform im öffentlichen
Dienst;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr. Dr. Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877/2913 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

IM GESETZENTWURF
10 -GE/19-13
16. MRZ. 1993
19. März 1993
Krebs

Dr. Arzberger

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmannstellvertreter
Dipl. Ing. Franz Hasiba eh.

F.d.R.d.A.:

Gros-Niklas



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 1

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Rechtsabteilung 1 - Personalangelegenheiten

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Greimel

Telefon DW (0316) 877/ 2388

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877/3996

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-202/93-1

Graz, am - 9. März 1993

Ggst Pensionsreform im öffentlichen
Dienst;
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

Zu der in der Einleitung aufgeworfenen Frage der Abfertigung wird festgehalten, daß eine solche nur dann den tatsächlichen Gegebenheiten bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen entspricht und vertretbar erscheint, wenn sie von denselben Grundsätzen und derselben Höhe, wie sie im Vertragsbedienstetengesetz und Angestelltengesetz udgl. verankert ist, ausgeht. Nur dann könnte überhaupt die Frage der Einrechnung des Todesfallsbeitrages in Diskussion gestellt werden.

Was die Einbeziehung der Jubiläumszuwendung betrifft, wird festgestellt, daß dies in keinem Zusammenhang mit jedweder Abfertigung, gleich welches Dienstrecht Rechtsgrundlage ist, steht und daher nicht gerechtfertigt erscheint. Die Jubiläumszuwendung ist eine ihrem Charakter nach ausgelegte Treueprämie für langjährige gute Dienste, wie sie im Vertragsbedienstetengesetz und in anderen privatrechtlichen Normen verankert ist und auch dort in keinem Zusammenhang mit der Abfertigung steht. Unabhängig davon könnte eine solche nicht, wie im Vorschlag ausgeführt, der Höhe nach stufenweise erst ab dem 60.

- 2 -

Lebensjahr eingeführt werden. Erwiesenermaßen kann ein beachtlicher Teil der Beamten die Jubiläumswendung vor Vollendung des 60. Lebensjahres und einer 40-jährigen Dienstzeit in Anspruch nehmen. Außerdem nimmt die vorgeschlagene Form der Regelung in keiner Weise Rücksicht auf Pensions- oder Todesfälle vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Da der Anspruch auf Abfertigung auf den Wegfall des Todesfallsbeitrages und der Jubiläumswendung abzielt, würde z.B. einen im 58. Lebensjahr (nach 40 Dienstjahren) wegen schwerer Erkrankung pensionierten Beamten oder nach dem Ableben dieses Beamten den Hinterbliebenen jedweder Anspruch (Jubiläumswendung, Todesfallsbeitrag und Abfertigung) genommen werden.

Zu Art. I Z. 1

Wenn der derzeitige § 5 Abs. 2 mit der Möglichkeit nach Verstreichen des halben Zeitraumes für die Vorrückung als Bemessungsgrundlage die nächsthöhere Gehaltsstufe zugrundegelegt zu bekommen, entfallen soll, ist nicht einzusehen, warum bei einem nicht zufriedenstellenden Arbeitserfolg in Hinkunft der Hemmungszeitraum auf einmal eingerechnet werden soll. Eine solche Maßnahme kommt einer Belohnung am Ende einer Laufbahn gleich und steht nach ha. Ansicht auch im Widerspruch zur angebotenen Abfertigungslösung. Außerdem öffnet eine "Kann"-Bestimmung hier Tür und Tor für ein unterschiedliches Vorgehen.

Zu Art. I Z. 6 (Variante B)

Zum Pensionssicherungsbeitrag wird ausgeführt, daß nach ha. Ansicht keine Bedenken bestehen, weil dieser auch eine praktikable Administration zuzulassen scheint.

- 3 -

Zu § 7 und 9 Pensionsgesetz

Wenn schon - und nicht zuletzt auch deshalb weil das Pensionsrecht der Beamten seit Jahren im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik steht - eine Anpassung an das ASVG bzw. andere Pensionsrechte erfolgen soll, wird zu § 7 Abs. 1 vorgeschlagen, das Pensionseintrittsalter von derzeit 10 Jahren auf z.B. 15 Jahre anzuheben. Das würde bedeuten, daß nach 15 Jahren 50 % der Ruhegeußbemessungsgrundlage als Ruhegeuß anfallen und nach 40 Jahren Anspruch auf 100 % des Ruhegenusses besteht. Eine solche Maßnahme würde nach ha. Ansicht wesentlich dazu beitragen, das faktische Pensionsanfallsalter zu erhöhen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, den § 9 Abs. 1 des Pensionsgesetzes in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmannstellvertreter

Dipl.Ing.Franz Hasiba eh.

F.O.B.d.A.
Franz Hasiba

pens.brf

